

# Klausuren für das 2. Examen



## C 19 Aktenauszug – Gerichtliche Entscheidung/ Vollstreckungsrecht

ALPMANN SCHMIDT

Husemann ./ Eichler

Dr. Till Veltmann

---

Lothar Scheel  
Rechtsanwalt

Paderborn, den 16. Juni 2008

An das  
Amtsgericht

Eingangsstempel des Amtsgerichts Paderborn: 17. Juni 2008
--

33098 Paderborn

### Antrag

auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

in Sachen

des Bauunternehmers Otto Husemann, Alleestr. 4, 33102 Paderborn,

Gläubigers,

g e g e n

den Kaufmann Josef Eichler, Ringstr. 10, 33104 Paderborn,

Schuldner.

Nach der beigefügten notariellen Urkunde des Notars Hans Pietsch in Paderborn vom 24. Januar 2003 (UR.Nr. 48/03) nebst Vollstreckungsklausel vom 5. März 2008 sowie Zustellungsurkunde vom 12. März 2008 steht dem Gläubiger gegen den Schuldner eine Forderung von 5.000 € zu.

Der Schuldner ist Eigentümer des Grundstücks Grundbuch von Paderborn Band 73 Blatt 1193.

Auf diesem Grundstück ist für den Schuldner in Abt. III unter der lfd. Nr. 5 eine Eigentümergrundschuld von 10.000 € eingetragen, über die ein Grundschuldbrief erteilt worden ist.

Namens des Gläubigers beantrage ich,

- a.) die im Grundbuch von Paderborn Band 73 Blatt 1193 in Abt. III unter lfd. Nr. 5 eingetragene Grundschuld von 10.000 € wegen des oben bezeichneten Zahlungsanspruchs des Gläubigers gegen den Schuldner i.H.v. 5.000 € zu pfänden und dem Gläubiger zur Einziehung zu überweisen,
- b.) anzuordnen, dass der über diese Grundschuld gebildete Grundschuldbrief an den vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben ist.

gez. Scheel  
Rechtsanwalt

-----

### **Vermerk für die Bearbeiterin/den Bearbeiter:**

Die in der Antragschrift bezeichneten Unterlagen haben beigelegt:

1. Die notarielle Urkunde vom 24.01.2003 (UR.NR. 48/03 des Notars H. Pietsch). Sie enthält die Erklärung des Schuldners, dass für ihn auf seinem Grundstück eine Grundschuld i.H.v. 10.000 € in das Grundbuch eingetragen werden solle.

In der Urkunde heißt es ferner:



„Für den Eingang des jeweiligen Grundschuldkapitals übernehme ich, Josef Eichler, die persönliche Haftung dergestalt, dass der Gläubiger nach freier Wahl das Grundstück oder mich persönlich in Anspruch nehmen kann, ohne vorher in den verpfändeten Grundbesitz zu vollstrecken.“

Ich unterwerfe mich sowohl in Ansehung der Grundschuld als auch der übernommenen persönlichen Haftung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde.“

2. Die Vollstreckungsklausel vom 05.03.2008 hat folgenden Wortlaut:

„Vorstehende Ausfertigung wird wegen eines erststelligen Teilbetrages von 5.000 € (i.W.:--) in Ansehung der in der Urkunde genannten bisherigen Eigentümergrundschuld von 10.000 € (i.W.:--), eingetragen im Grundbuch von Paderborn Band 73 Blatt 1193 Abt. III lfd. Nr. 9, sowie in Ansehung der entsprechenden persönlichen Forderung dem Bauunternehmer Otto Husemann, Paderborn, Alleestraße 4, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen den Kaufmann Josef Eichler, Paderborn, Ringstraße 10, erteilt.“

Die Rechtsnachfolge des neuen Gläubigers wurde nachgewiesen durch Vorlage der Abtretungserklärung vom 8. Januar 2007, beglaubigt von dem unterzeichneten Notar am selben Tage (UR.Nr. 825/07), sowie des zugehörigen Grundschuldbriefes.“

3. Zustellungsurkunde vom 12.03.2008: über die Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Urkunde vom 24.01.2003 nebst Abschrift der Abtretungsurkunde vom 08.01.2007 an den Schuldner.

-----

8 M 267/08

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

des Bauunternehmers Otto Husemann, Alleestr. 4, 33102 Paderborn,

Gläubigers,

– Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Scheel in Paderborn –

g e g e n

den Kaufmann Josef Eichler, Ringstraße 10, 33104 Paderborn,

Schuldner,

wird der Antrag des Gläubigers vom 16.06.2008 auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kostenfällig zurückgewiesen.

Mit dem vorgelegten Titel (Urkunde des Notars Pietsch vom 24.01.2003 – UR.Nr. 48/03 –) kann nicht in die Grundschuld Nr. 5 vollstreckt werden. Es handelt sich um einen dinglichen Titel, mit dem nur die Vollstreckung aus der Grundschuld Abt. III Nr. 9 betrieben werden kann. Die persönliche Unterwerfungsklausel in der notariellen Urkunde ist unwirksam, weil der Schuldner sich selbst gegenüber nicht haften kann.

Paderborn, den 20. Juni 2008  
Das Amtsgericht, gez. Schultz  
JustInsp. als Rechtspfleger

-----

8 M 267/08

Vfg.



- 1.) Ausfertigung des Beschlusses vom 20.06.2008 an Gläubiger-Vertreter (EB).
- 2.) Wiedervorlage: 2 Wochen.

Pb., den 20.06.2008  
Sch., Rpfl.

-----

Empfangsbekanntnis von RA Scheel, mit dem er den Zugang des Beschlusses vom 20.06.2008 am 23.06.2008 bestätigt.

-----

Lothar Scheel  
Rechtsanwalt

Paderborn, den 27. Juni 2008

An das  
Amtsgericht  
33098 Paderborn

Eingangsstempel des Amtsgerichts Paderborn: 30. Juni 2008
--

In der Zwangsvollstreckungssache  
Husemann ./ Eichler  
- 8 M 267/08 -

lege ich gegen den Beschluss vom 20.06.2008, zugestellt am 23.06.2008,

#### Erinnerung

ein mit dem Antrag,

den angefochtenen Beschluss aufzuheben und den Rechtspfleger anzuweisen, den beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu erlassen.

#### Begründung:

Die Ansicht des Rechtspflegers, die persönliche Unterwerfungsklausel in der vorgelegten Urkunde des Notars Pietsch vom 24.01.2003 (UR.-Nr. 48/03) sei unwirksam, ist rechtsirrig. Es ist kein Grund ersichtlich, warum sich der Eigentümer nicht schon zum Zeitpunkt der Bestellung einer Grundschuld gegenüber einem künftigen anderen Inhaber der Grundschuld auch persönlich verpflichten kann.

Zur Erklärung des zugrunde liegenden Sachverhalts sei Folgendes vorgetragen:

Der Gläubiger hat dem Schuldner im Januar 2007 ein Darlehen von 5.000 € gegeben. Zur Sicherung dieses Darlehens hat der Schuldner dem Gläubiger die in Abt. III lfd. Nr. 9 eingetragene Grundschuld in Höhe eines erststelligen Teilbetrages von 5.000 € abgetreten. Das Darlehen ist seit langem fällig. Bei einer Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks würde der Gläubiger wegen der vorrangigen Belastungen wahrscheinlich leer ausgehen. Diese Gefahr besteht für ihn nicht, wenn er die Zwangsversteigerung aus der in Abt. III lfd. Nr. 5 eingetragenen Grundschuld betreiben kann.

Da sich der Schuldner in der notariellen Urkunde auch wegen der persönlichen Schuld der Zwangsvollstreckung unterworfen hat, kann der Gläubiger in die Grundschuld Nr. 5 vollstrecken.

gez. Scheel  
Rechtsanwalt

-----



Vfg.

- 1) Ich helfe nicht ab.
- 2) Herr Abt.-Richter.

Pb., den 03.07.2008  
Schulz, Rpfl.

-----

8 M 267/06

Vfg.

U.m.A.

dem Landgericht Paderborn vorgelegt.

Paderborn, den 04.07.2008  
AG, gez. Isebrecht, RAG

-----

**Vermerk für die Bearbeiterin/den Bearbeiter:**

Die Entscheidung des Landgerichts Paderborn – 2 T 235/08 – ist zu entwerfen. Zuständig ist nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Paderborn die zweite Zivilkammer.

Wenn die Entscheidung nicht mit Gründen zu versehen ist oder nur die formelle Rechtslage betrifft, ist die Rechtslage auch gutachtenmäßig darzustellen.

-----